

**Berichtspflicht über den Stand der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden zum 31.12.2019  
auf Basis der vorläufigen Jahresrechnung 2019**

hier: nicht realisierte Maßnahmen bezogen auf Nr. C.5 Abs. 2 der VV-Haushalts-  
sicherung

Arbeitsstand: 08.05.2020

kreisfreie Stadt: Eisenach

**Konkrete, inhaltliche Beschreibung der Maßnahmen, die nicht qualifiziert oder fristgemäß  
umgesetzt wurden (aus Formular XIX. für kameral bzw. XVII. für doppisch buchende  
Gemeinden übernehmen)**

**Abschnitt 13:**

**(VwHH34) Konzentration der Standorte der Freiwilligen Feuerwehr (FFW)**

Hinsichtlich der demografischen Entwicklung im Bereich der Mitgliederanzahl der FF der Stadt Eisenach müssen mittel- bis langfristig Standorte der Freiwilligen Feuerwehren vereint werden, um die Mindestausrückstärke und die notwendige Qualifikation für das zu besetzende Einsatzfahrzeug gewährleisten zu können. Die Zusammenfassung der 9 Freiwilligen Feuerwehren zu 5 Löschbezirken ist bereits erfolgt.

Die Konzentration mehrerer Feuerwehren in einem Löschbezirk auf einen Standort befindet sich in der Planungsphase. Grundlage ist die normkonforme Ertüchtigung eines Feuerwehrhauses je Löschbezirk. Desweiteren sind die geplanten Anforderungen nach Novellierung der Thüringer Feuerwehr- Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) zu berücksichtigen.

**ENTBEHRLICH**

**Auswertung:**

Schwerpunkt der Konzentration der Feuerwehrstandorte bildet der Löschbezirk VI mit den Ortsteilen Neuenhof-Hörschel und Wartha-Göringen. In diesem Bereich befinden sich drei Feuerwehrstandorte. Die Konzentration auf einen Feuerwehrstandort in Neuenhof wurde durch die beteiligten Kameraden bzw. Ortsteilräte mehr oder weniger akzeptiert. Der Standort des Feuerwehrgerätehauses Neuenhof liegt im Bereich des Dorfentwicklungskonzeptes. Die Planung und Förderung dieses Gerätehauses obliegt dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) und dem Stadt - planungsamt der Stadt Eisenach. Durch das Amt 37 wurden zur Planung die Bedarfsdaten eines Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung gestellt. Die Gesamtplanung befindet sich in der Abstimmungsphase der Beteiligten.

Die Fertigstellung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses in Neuenhof und damit die Zusammenlegung der Feuerwehren kann frühestens 2022 erfolgen.

In der 7. Fortschreibung des HSK wird die Maßnahme dem entsprechend angepasst werden.

...

**Abschnitt 46:****(VwHH12) Kindertagesstätten: Anhebung Gebühren für städtische Kindertagesstätten****Beschluss:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV Bedarfszuweisung zur Beratung vorzulegen.

**ERHEBLICHE MAßNAHME****Auswertung:**

Der Landesdurchschnitt der Elternbeiträge in Thüringen beträgt aktuell 129,00 €. Der Durchschnitt in der Stadt Eisenach beträgt 136,00 €. Eine Überarbeitung der Gebührensatzung ist für 2020/21 vorgesehen. Die Ansätze in den o.g. Haushaltsstellen werden sich dadurch aber nicht erhöhen, da durch das beitragsfreie Kitajahr (ab August 2020 zwei beitragsfreie Jahre) die Einnahmen aus Gebühren weiter sinken.

Die Erstattung der Beitragsausfälle durch das Land wird in den folgenden Haushaltsstellen veranschlagt:

46401.161100	31.000 (2019)
46406.161100	18.000 (2019)
46460.161100	18.000 (2019)

Diese Beträge sind auf die Gebühreneinnahmen aufzuschlagen.

Eine Änderung der Gebührensatzung wurde im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung des ThürKitaG zum 01.01.2018 – Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr vor Einschulung und ab August 2020 für zwei Jahre vor Schuleintritt nicht vorgenommen.

Eine Änderung der Gebührensatzung ist im Jahr 2020 vorgesehen (voraussichtlich ab 01.01.2021 in Kraft).

In der 7. Fortschreibung des HSK wird die Maßnahme dem entsprechend angepasst werden.

**Abschnitt 72:**

**(Chance9) Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis-Stadt Eisenach (AZV):  
Eigenkapitalverzinsung:**

**Beschluss:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, unter Beachtung der notwendigen Rücklagen, Investitionen und Gebührensenkung, die Abführung einer Eigenkapitalverzinsung in der nächsten Verbandsversammlung zu beantragen. Die entsprechenden Unterlagen sind der Verbandsversammlung zeitnah vorzulegen. Bei Ablehnung des Antrages durch die Verbandsversammlung ist die die Rechtsaufsichtsbehörde zu informieren und um eine Stellungnahme und Entscheidung zu ersuchen.

...

**ERHEBLICHE MAßNAHME**Auswertung:

Der Antrag auf Ausschüttung wurde im Jahr 2019 erneut in der Verbandsversammlung des AZV am 10.10.2019 (TOP 17) durch die Verbandsräte der Stadt Eisenach gestellt, da in dieser Sitzung über die Verwendung des Jahresergebnisses 2018 (Verlust i. H. v. 5.968.698,45 EUR) zu beschließen war. Eine Ausschüttung konnte nicht erreicht werden, da die Mehrheit der Verbandsräte dies ablehnte.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hatte sich im Jahr 2017 zur Klärung der Rechtslage für die „Ergebnisbehandlung kostendeckender Unternehmen und Zweckverbände“ an das Thüringer Innenministerium gewandt.

Der Stadt wurde von Seiten des Verbandsvorsitzenden des AZV das Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28.11.2018 mit Posteingang 04.12.2018 betreffend der Vermögenslage des AZV zugeleitet. Der Verbandsvorsitzende hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass er nach eingehender Prüfung der Ausführungen sowohl aus rechtlicher als auch betriebswirtschaftlicher Sicht ggfs. rechtliche Schritte veranlassen wird, da seitens des Zweckverbandes in einzelnen Punkten eine andere Rechtsauffassung vertreten wird.

Mit Schreiben vom 25.02.2019 wurde daraufhin vom Verbandsvorsitzenden die Rechtsauffassung des Verbandes an die Rechtsaufsichtsbehörde nochmals dargelegt und Stellung bezogen.

Aktuell wurde in der Verbandsversammlung am 05.12.2019 durch den Geschäftsleiter berichtet, dass lt. Aussagen des Thüringer Rechnungshofs, der zwischenzeitlich den AZV prüfte, eine Ausschüttung an die Verbandsmitglieder beanstandet worden wäre.

**Abschnitt 87:****(VwHH6) Wartburg-Sparkasse (WAK-SPK): Gewinnausschüttung:**

Der Vertreter der Stadt Eisenach im Verwaltungsrat der WAK-SPK wird die Empfehlungen der KPMG aufgreifen und die Aufnahme auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung beantragen. Die Trägerschaft der Stadt Eisenach ergibt sich aus dem Status der Kreisfreiheit. Die Stadt Eisenach ist bestrebt, die Trägerschaft in der WAK-SPK auch nach Aufgabe der Kreisfreiheit beizubehalten, wozu eine Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes notwendig wäre.

Beschluss:

**Die Oberbürgermeisterin wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wartburg-Sparkasse beauftragt, in Abstimmung mit dem Wartburgkreis die Möglichkeit jährlicher Gewinnausschüttungen auch weiterhin zu prüfen.**

**ERHEBLICHE MAßNAHME**Auswertung:

Eine Ausschüttung konnte nicht erreicht werden.

...

In der Verwaltungsratssitzung der Wartburg-Sparkasse am 28.03.2019 wurde im Rahmen des TOP 2 „Verwendung des Jahresüberschusses“ die notwendige Stärkung des Eigenkapitals erörtert. Grundsätzlich wurde bereits vorgesehen, keine Ausschüttung vorzunehmen und den ausgewiesenen Jahresüberschuss nach § 21 Satz 1 und 2 ThürSpkG in voller Höhe zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals den Rücklagen der Wartburg-Sparkasse zuzuführen.

Daraufhin wurde folgender Beschluss in der Verwaltungsratssitzung am 13.06.2019 gefasst:  
„Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes nach § 21 Satz 2 ThürSpkG den Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2018 i. H. v. 1.735.423,11 EUR in voller Höhe zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse zu verwenden und den Rücklagen zuzuführen.“

Seit Jahren wird durch die städtische Vertretung im Verwaltungsrat der WAK-SPK beantragt, eine Ausschüttung zu erreichen – bisher wurde dies durch den Verwaltungsrat immer mehrheitlich abgelehnt. Aufgrund dessen wird die Maßnahme ab der 6. Fortschreibung ohne monetäres Konsolidierungspotenzial im HSK weitergeführt.